

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 40

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Handbuch für Truppenführung und Befehlsabfassung von Cardinal von Widdern, Hauptmann und Lehrer an der Königl. Kriegsschule Meß. Zweiter Theil. Gefecht und Gefechtsleitung. Zweite vervollständigte Auflage. Gera, Verlag von Reisewitz. 1879. Gr. 8°. S. 120. Preis Fr. 3. 20. (Schluß.)

Die Schrift geht dann zu der Verwendung des Stabspersonals im Gefecht über u. z. sowohl der Generalstabsoffiziere, als auch der Adjutanten und Ordonnanzoffiziere.

„Der Chef des Generalstabes und ebenso der Oberquartiermeister bleiben stets um die Person des Feldherrn resp. kommandirenden Generals, mit ihnen mindestens auch derjenige Generalstabsoffizier, welcher damit beauftragt ist, die eingehenden Meldungen zu sammeln.*.) Es empfiehlt sich durchaus, dies Geschäft immer in einer Hand zu lassen. Diesem Offizier wird die besondere Aufgabe zugeschlagen, den General über die Gefechtslage, soweit dieselbe aus der Kombination der von den verschiedenen Punkten eingegangenen Nachrichten ersichtlich ist, dauernd orientirt zu halten. Er sammelt alle schriftlichen Meldungen, notirt die Empfangszeiten und hält sie chronologisch geordnet. Den Ueberbringern giebt er nach Bedarf Quittung über die richtige Aushändigung des überbrachten Papiers. Wichtige mündliche Meldungen notirt er im Auszuge mit Orts- und Zeitangabe in Stichworten und versäumt hierbei nicht, die Namen der Meldenden zu verzeichnen. Das geschieht, soweit es möglich, auch mit den zur Ueberbringung an die Truppen ertheilten Befehlen, sowie mit den an höhere Kommandostellen übersandten Meldungen. Diese Notizen und gesammelten Meldungen dienen später auch als geschichtliches Material zur Aufstellung des Gefechtsberichtes und unter Umständen auch als Belege. Jener Offizier soll auch, sobald es sich um ein Unternehmen handelt, zu welchem eine schriftliche Disposition hat ausgegeben werden können, eine Abschrift dieser letzteren bei sich tragen, ebenso betreffenden Fälls die von den unterstellten oder cooperirenden Kommandostellen etwa schriftlich eingesendeten Anordnungen, soweit sie sich auf dasselbe Unternehmen beziehen.“

„Die anderen Generalstabsoffiziere sind etwa mit besonderen Rekognoszirungstritten betraut oder als Berichterstatter zeitweise abwesend, sei es bei cooperirenden, sei es bei untergeordneten Kommandobehörden. Sie haben von der Stabswache eine oder einige berittene Ordonnanz bei ihrer Person. Für den laufenden Verkehr mit den Truppen sind die Adjutanten und Ordonnanz-Offiziere bestimmt. Sie reiten am zweitmäigsten flügel- resp. abschnittsweise, d. h. dieselben Offiziere immer wieder auf denselben Theil des Gefechtsfeldes, damit sie die Verteiltheiten, wie die Kommandeure und Truppen schneller finden und ihnen selber auch bekannter werden. Dieser Verkehr muß der Lebhaftigkeit des

Gefechtes entsprechend auch ein recht lebhafter sein, womit nicht gesagt werden soll, daß ein ununterbrochenes Ross und Reiter alterirendes Hin- und Herrschen der Adjutanten stattfinden soll. Die Adjutanten werden nicht nur die Truppen mit Befehlen, sondern namentlich auch ihre eigenen Generale mit Nachrichten über die Gefechtslage auf diesem oder jenem Theile des Gefechtsfeldes zu versetzen, deshalb sich auch zeitweise nächst der Gefechtslinie zu etablieren haben, um zu beobachten und dann zu melden.

„Auf das Einsenden von Meldungen Seitens der im Gefecht stehenden Truppen ist nicht zu rechnen. Niemals bauet man darauf! Mit sich selbst beschäftigt, verfügen sie auch nur über eine beschränkte Zahl von Adjutanten oder anderweitigen Meldungsüberbringungsmitteln. Die Adjutanten wissen, selbst wenn sie für Meldungsritte verfügbar gemacht werden können und noch im Besitz eines Pferdes sind, die höheren Stäbe vielleicht nicht zu finden oder sie verfallen womöglich unterwegs einer Kugel.“

„Der Verkehr mit der nächstvorgesetzten Kommando-Behörde (also beispielsweise des General-Kommandos mit dem Armee-Kommandanten) geschieht, sobald es sich dabei um mehr als eine einfache Thatsachen-Meldung handelt, am zweckentsprechendsten durch einen Generalstabsoffizier, der in der Lage ist, über die Operations- resp. Gefechtslage sowie über die Beurtheilung derselben vollständige Aufklärung zu geben.“

Die Ingenieur-Offiziere sollen bei allen technischen Fragen als Beirath funktioniren. Die ihnen zufallenden Aufgaben werden einzeln angeführt und hierzu bemerkt: „Es darf den Ingenieur-Offizieren vor Allem nicht an Initiative fehlen, namentlich auch in offensiver Lage nicht. Ein Ingenieur, der die Initiative zur Heranziehung der Pionniere zur technischen Unterstützung der fechtenden Truppen stets von seinem kommandirenden General erwarten und bis dahin sich mit der Rolle des Zuschauers begnügen wollte, wäre nicht an seinem richtigen Platz. Der kommandirende General und sein Stabschef werden von der Gefechtsleitung meistentheils in einem Grade in Anspruch genommen, daß sie nicht immer Zeit haben werden, den im Stabe befindlichen Ingenieur-Offizieren ihre jedesmaligen Aufgaben zu stellen. Die Rekognoszirung des Gefechtsfeldes vom Standpunkte der Ingenieurkunst aus ist deren Sache.“

Über die weitere Ausführung müssen wir auf das Buch selbst verweisen.

Das folgende Kapitel behandelt die Befehlsverbindung mit den Artilleriekommandeuren und das Verhalten derselben.

„Die gründliche Information der Artilleriekommandeure über die vorliegenden Gefechtsideen wird eine der ersten und wichtigsten Sorgen der höheren Truppenführer sein. Ein recht wirkungsvolles Eingreifen der Artillerie kann nur dann möglich sein, wenn dieselbe von vornherein sich ihrer Gefechtsaufgabe bewußt ist. Nicht die Anweisung bestimmt

*.) Anmerkung: Dies ist am zweitmäigsten wohl dieselbe Persönlichkeit, welche die Gefechtsberichte abzufassen hat.

ter Feuerpositionen, wohl aber eine bestimmte Neu-
berung darüber, gegen welchen Punkt der diesseitige
Angriff sich richten wird, resp. in defensiver Lage,
gegen welche feindliche Kolonnen sich das Feuer
besonders zu konzentrieren hat, welche Punkte dem
Feinde unbedingt streitig zu machen sind u. s. w.,
wird nothwendig. Es ist dann Sache des Arti-
lleriekommandeurs, seine Batterien in diejenigen
Feuerpositionen zu führen, von denen aus er glaubt,
den ihm gewordenen Gefechtauftrag am sichersten
ausführen zu können."

Hieran schließt sich die Aufgabe der Abschnitts-
und Flügalkommandeure und des Führers der
Reserve.

Diesem Kapitel folgt dasjenige über das Befehls-
und Meldungswesen im Gefecht.

"Um Mißverständnisse zu beschränken", sagt der
Verfasser, "werden Kommandeure wie Adjutanten
sich mit festem Willen gewisse Grundsätze zur Ge-
wohnheit machen müssen, ohne welche eine glatte,
zuverlässige Befehlsführung nicht möglich ist.

"1. Die Kommandeure werden sich klar sein, daß
ihre persönliche Art zu befehlen sich leicht auf ihre
Umgebung wie auf die Unterführer überträgt. Si-
cherheit im Wollen und eine ruhige Art zu befehlen,
müssen stets dahin wirken, daß auch die Um-
gebung des höheren Führers ruhig und überlegt
bleibt. Unsicherheit im Entschluß, Halbheit im
Wollen und eine unruhige Art sich zu äußern
macht die Umgebung verstimmt und schließlich auch
unruhig und unsicher. Ein ruheloser Kommandeur,
der häufig seine Entschlüsse wechselt und ebenso oft
einen Adjutanten in Bewegung setzt, wird bald
von seinem Stabe verlassen sein, nicht nur weil er
die Adjutanten weggeschickt, sondern weil diese sich
schließlich Zeit nehmen, wieder zu kommen. Da
wo sich Befehl auf Befehl drängt und der eine den
anderen immer verdrängt, werden die Adjutanten
müde, noch scharf hinzuhören und nehmen es mit
dem Tempo beim Überbringen der Befehle nicht
so genau. Da wo nur halbe Befehle gegeben wer-
den, halten sich Adjutanten, um doch überhaupt
etwas Ganzes daraus zu machen, leicht aufgefor-
dert, die andere Hälfte aus eigenem Urtheil hinzuzu-
setzen. Das aber ist bedenklich!"

"2. Jeder Kommandeur halte daran fest, alle
Meldungen, auch diejenigen, welche ihm die Mel-
dereiter kleiner Patrouillen mündlich erstatten, an-
zuhören. . . .

"3. Die Kontrolle über die richtige Auffassung
eines mündlichen Befehls Seitens des Überbrin-
gers macht es zunächst nothwendig, daß er vor dem
Abreiten des Letzteren dem Kommandeur wieder-
holt werde.

"4. Besonders wichtige Befehle sind immer nie-
derzuschreiben, sobald die Gefahr vorliegt, daß sie
vom Feinde aufgefangen werden könnten, in mehr-
fachen Exemplaren auszufertigen und bald nachein-
ander durch mehrere Boten, event. auf verschiedenen
Wegen zu befördern. . . .

"5. Die Ortsnamen sind genau so zu schreiben,

wie sie auf den in der Armee zur Vertheilung ge-
langten Karten bezeichnet sind. . . .

"6. Damit die Schrift durch österes Begreisen
oder Veregnen nicht unleserlich wird, ist es noth-
wendig, die Befehle, speziell solche, welche per Re-
laisposten zu befördern sind, zu kouvertiren. . . .

"7. Es empfiehlt sich im Gefecht, die Adressen
in erster Linie nicht auf die Namen und Chargen,
sondern auf die Funktion abzufassen. . . .

"8. Zur einfachen Kontrolle über das richtige
Verstehen der mündlich überbrachten Befehle genügt
die Wiederholung des Inhalts derselben durch die
Person, an welche der Befehl abgegeben worden.

"9. Befehlsüberbringer, welche dem eigenen Stabe
angehören, haben ungesäumt auf ihren Posten wie-
der zurückzukehren, wenn sie nicht, was sich wohl
häufig empfiehlt, seitens ihrer Kommandeure aus-
drücklich angewiesen worden sind, am Ort der Be-
fehlsabgabe so lange zu verweilen, bis sie gesehen
haben, in welcher Weise die Ausführung der Be-
fehle in die Wege geleitet.

"10. Es ist eine üble Nachlässigkeit mancher Ad-
jutanten, ihre zu überbringenden Befehle oder Be-
richte schon während des Unreitens oder (nament-
lich wenn sie das Pferd nicht ganz beherrschen) gar
nur im Vorbereiten entgegen zu rufen."

Es werden weiter die geschäftlichen Anordnungen
nach jedem Gefecht behandelt.

Das Kapitel der Angriffs-Dispositionen und
Angriffsbefehle bespricht auch die besondern Fälle
des Überraschungs- und das Verhalten der Avantgarde-
führer beim Zusammenstoß mit dem Feinde, die
Dispositionen für einen offensiven Flankierwechsel
angesichts des Feindes und zum Sturm auf ver-
schanzte Stellungen. Als Beispiel zu letztern werden
die Anordnungen für die Erstürmung der Düppeler
Schanzen am 18. April 1864 angeführt.

Den Schluß des Buches nehmen die Dispositio-
nen zu der Vertheidigung in Anspruch, als: offen-
sive und defensive Bereitschafts-Stellungen, Arrière-
garde-Stellungen, vorgeschobene Stellungen u. s. w.,
ferner die Gefechtsbefehle in der Vertheidigung, die
Anordnungen nach abgebrochener unentschiedener
Schlacht (ähnlich der Lage der Deutschen nach den
Schlachten von Bionville, St. Privat, Amiens, an der
Mallue, bei Bapaume und an der Marne), die Dis-
positionen für das Abbrechen des Gefechts und die
Einleitung der Verfolgung.

Das Buch kann den Offizieren des Kommando-
und des Generalstabes bestens empfohlen werden.
Es wird darin ein wichtiger Zweig der Kriegskunst
behandelt, welchem man bisher nicht immer die
gebührende Aufmerksamkeit zugewendet hat.

Gedgenossenschaft.

— (Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluß vom
8. Brachmonat 1877 betreffend Vergütung von Pferdera-
tionen im Friedensverhältniß.) Der schweizerische Bundes-
rat, in Ausführung des Bundesbeschlusses betreffend Vergütung
von Pferderationen im Friedensverhältniß; auf den Antrag sei-
nes Militärdepartements, verordnet:

Art. 1. Das Oberkriegskommissariat wird die Nationenvergüt-